

Tagesordnung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung 26.11.2019

- 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019
- 2 Berichte und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
- 4 Neukalkulation der Herstellungsbeiträge und der Verbrauchsgebühren 2020 bis 2023 für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Schwabhausen
- 5 Erlass einer Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Schwabhausen
- 6 Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Schwabhausen
- 7 Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS)
- 8 Abwasserbeseitigung Oberroth, Armetshofen und Schwabhausen Vorstellung der Untersuchungsergebnisse aus der TV-Untersuchungen und ggf. Beschluss zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen
- 9 Bauleitplanung
Bebauungsplan Stetten "An der Ringstraße" Vorstellung der Planvarianten und ggf. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 10 Antrag des CSU-Gemeinderatsmitgliedes Thomas Böswirth
Errichtung einer einseitigen Befestigung der Straße Puchschlag - Machtenstein mit Rasengittersteinen
- 11 Antrag des CSU-Gemeinderatsmitgliedes Thomas Böswirth
Der Straßenausbau der Machtensteiner Straße in Puchschlag soll neu behandelt werden. Zum einen braucht es keinen Ausbau und zum anderen sollen die Kosten nicht auf die Anwohner umgelegt werden
- 12 Bauleitplanung
Bebauungsplan Schwabhausen "Südost, 3. Änderung und Erweiterung" Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 und ggf. Satzungsbeschluss

- 13** Bauleitplanung
Ortsabrundungssatzung Puchschlagen "Filslerweg Südost" Aufstellungsbeschluss
- 14** Zukunftspläne zum Ausbau der Staatsstraßen in der Gemeinde Schwabhausen Antrag auf Sanierung der Ortsdurchfahrt Schwabhausen und Bau einer Ortsumgehung von Arnbach
- 15** Zuschussantrag des Tierschutzvereines Dachau zum Bau eines Multifunktionsgebäudes
- 16** Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 - Teilbereich Finanzen im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den BKPV getroffenen Feststellungen
- 17** Antrag auf Aufnahme Flur. 249 Gemarkung Schwabhausen in den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Schwabhausen und dem TSV Schwabhausen 1929 e.V,
- 18** Härtefallförderung nach Teil B RZWas 2018 Verbundleitung Arnbach
- 19** Erschließungsanlagen
Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB - Machtensteiner Straße
- 20** Erschließungsanlagen
Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB - Am Brand
- 21** Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2020 - Verwaltungshaushalt - Vermögenshaushalt - Finanz- und Investitionsplan - Stellenplan - Haushaltssatzung
- 22** Sonstiges

-in Auszügen-
Gemeinde Schwabhausen
Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Der Vorsitzende 1. Bürgermeister Josef Baumgartner eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung sind gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Vorsitzende teilt zur öffentlichen Tagesordnung mit, dass der Tagesordnungspunkt 17 „Antrag auf Aufnahme Flur. 249 Gemarkung Schwabhausen in den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Schwabhausen und dem TSV Schwabhausen 1929 e. V.“, der öffentlich geladen wurde, in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung behandelt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den TOP 17 „Antrag auf Aufnahme Flur. 249 Gemarkung Schwabhausen in den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Schwabhausen und dem TSV Schwabhausen 1929 e. V.“ von der öffentlichen Sitzung zu nehmen und in anschließender nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung als TOP 7 zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019
--

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 22.10.2019, welche den Erfordernissen des Art. 54 Abs. 1 GO und § 33 Abs. 1 Satz 1 GeschO entspricht, wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Da gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben wurden, gilt sie gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt (§ 26 Abs. 1 Satz 4 GeschO).

TOP 2 Berichte und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

- Christkindlmarkt am 30.11.2019
Ihr seid alle herzlich eingeladen Euch an unserem schönen Christkindlmarkt kommenden Samstag auf die Adventszeit einzustimmen. Ich freue mich auf Euer Kommen!

- **Rückblick Bürgerversammlungen**
Die Bürgerversammlungen fanden in der Zeit vom 09.10.2019 bis 05.11.2019 statt. Zusätzlich wurde eine Senioren- und Jugendbürgerversammlung abgehalten. Es kamen insgesamt knapp 250 Bürgerinnen und Bürger, um sich über die aktuellen Geschehnisse zu informieren. Zu den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gehörten überwiegend Themen zur Verkehrssituation (verschiedene Gefahrenstellen, Parksituation, Geschwindigkeitskontrolle) sowie der Wunsch nach neuen Geh- und Radwegen im Gemeindegebiet. Fragen zum Wasserleitungsbau in Schwabhausen und dem Baumkataster wurden vom Bürgermeister beantwortet.
- **Bürgerstiftung Schwabhausen**
Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Schwabhausen hat in seiner vergangenen Sitzung die Fördergelder für 2019 vergeben. Der Gartenbauverein Oberroth erhält für die Baumaßnahmen und Baggerarbeiten am Biotop 1.500,00 Euro und der TSV Arnbach für die Sanierung der Zuschauertribüne am Sportplatz 2.000,00 Euro.
- **Der nächste Sprechtag des Kreisbauamtes Dachau ist am Montag, den 02.12.2019, von 8:30 bis 12:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung. Dabei können Bauangelegenheiten mit Vertretern des Bauamtes besprochen und gleichzeitig Ortsbesichtigungen vorgenommen werden. Termine für den Bausprechtag können mit dem Bauamt der Gemeinde Schwabhausen unter Tel.: 08138/9325-13 vereinbart werden.**
- **Bericht des Breitbandpaten**
Die Deutsche Telekom GmbH hat am 05.11.2019 den Breitbandausbau 3 in Rumelshausen, Unterhandenzhofen, Rienshofen, Edenholzhausen, Lindach, Kappelhof, Rothhof und Sickertshofen abgeschlossen.
- **Grundschule Schwabhausen**
Die Teilumgestaltung des Schulgartens in der Grundschule Schwabhausen wurden durchgeführt. Den Schulkindern steht bereits ein Teil des Schulgartens zur Verfügung.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Sitzung vom 22.10.2019:

- Der Gemeinderat stimmte der Abordnung einer Mitarbeiterin zum Standesamt Odelshausen zu. Der 1. Bürgermeister wurde ermächtigt, eine Vereinbarung zur Kostenerstattung zu unterzeichnen.
- Der Gemeinderat Schwabhausen stimmte dem Städtebaulichen Vertrag zur Erstattung planungsbedingter Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch zwischen der Gemeinde Schwabhausen und Anton Gürtner aus Oberroth zu und ermächtigte den Bürgermeister Josef Baumgartner zur Unterzeichnung des Vertrages.
- Der Gemeinderat Schwabhausen stimmte der Durchführung eines Umlaufverfahrens zur Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau zu.

Ferner stimmte der Gemeinderat Schwabhausen der überarbeiteten Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau zu. Herr Bürgermeister Josef Baumgartner wurde ermächtigt dem Gesellschafterbeschluss zuzustimmen

- Der Gemeinderat Schwabhausen stimmte der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie der Zuführung des Bilanzgewinnes zur gesellschaftsvertraglichen Rücklage Wohnungsbaugesellschaft mbH zu. Außerdem wurde der Entlastung des Aufsichtsrates für das Berichtsjahr 2018 und der Entlastung der Geschäftsführer für das Berichtsjahr 2018 zugestimmt.

TOP 4 Neukalkulation der Herstellungsbeiträge und der Verbrauchsgebühren 2020 bis 2023 für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Schwabhausen

Sachverhalt:

Die Wasserversorgungseinrichtung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Zur Finanzierung der Versorgungsanlage stehen Beiträge und Benutzungsgebühren zur Verfügung. Die Abgabensätze werden durch eine regelmäßige Kalkulation ermittelt.

Die Wasserversorgungseinrichtung zählt zu den sogenannten „kostenrechnenden Einrichtungen“. Zu dieser Einrichtung gehören u. a. die Anlagen (z. B. Übergabeschächte) und das gesamte Leitungsnetz zur Wasserverteilung in allen Ortsteilen, mit Ausnahme von Arnbach, Puchschlag, Machtenstein, Edenholzhausen und Rienshofen. Die vorgenannten Orte werden über den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach, der Ort Unterhandenhofen wird von der Altogruppe versorgt.

Das von der Gemeinde Schwabhausen verteilte Wasser wird nicht selbst gewonnen, sondern als sog. Wassergast über den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern bezogen und über die gemeindeeigenen Leitungen an die Verbraucher weiter verteilt.

In den vergangenen Monaten hat die Verwaltung zusammen mit dem Sachverständigenbüro Suchowski eine Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2023 durchgeführt. Für den letzten Bemessungszeitraum wurde eine Betriebsabrechnung erstellt. Dieser umfasst die Jahre 2016 bis 2018. Für 2019 erfolgte die Abrechnung vorläufig.

Grundlage für die Kalkulation ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Der Kalkulationszeitraum darf maximal vier Jahre betragen. Nachdem der derzeitige Kalkulationszeitraum (2016 bis 2019) zum Ende dieses Jahres ausläuft, ist so rechtzeitig eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen, dass die neuen Gebühren ab 01.01.2020 festgelegt werden können. Damit ist ein nahtloser Übergang vom Vorgängerkalkulationszeitraum möglich.

Die vorliegende Kalkulation ist wie bisher auf vier Jahre festgelegt. Damit ist eine Kontinuität in der Gebührenerhebung sichergestellt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz hat die Gemeinde ein sog. Kostendeckungsgebot zu erfüllen, d. h. sie muss von den Benutzern der Einrichtung kostendeckende Abgaben erheben. Andererseits dürfen keine beabsichtigten Überdeckungen herbeigeführt werden (Kostenüberschreitungsverbot).

Gebühren

Gebühren fallen für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage an, also für den Verbrauch von Frischwasser. Zu den umlagefähigen Kosten gehören neben laufenden Beträgen für den Betrieb wie z. B. Personal, Strom und Reparaturen auch die Kapitalkosten (kalk. Abschreibung und Verzinsung). Dabei wird das eingesetzte Kapital über die Laufzeit der Anlagen linear abgeschrieben und verzinst. Für den neuen Kalkulationszeitraum wird im Bereich der Wasserversorgung mit Gesamtkosten in Höhe von 1.853.902,00 € bei insgesamt 883.000 m³ gerechnet. Die Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum beträgt 95.777,00 €. Dadurch ergeben sich unter Berücksichtigung der Überdeckung folgende neue Gebührensätze (jeweils ohne Umsatzsteuer):

Verbrauchsgebühren	neuer Satz	bisheriger Satz
je m ³	1,99 €	1,65 €

Die Erhöhung der Gebühren ist in verschiedenen Punkten begründet. Ein kleinerer Betrag entfällt auf die allgemein steigenden Kosten bei der Wasserverteilung. Hauptursache für die steigenden Gebühren sind die Kosten für die anstehenden Generalsanierungsmaßnahmen. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 24.09.2019 beschlossen, die im Zeitraum 2020-2023 anfallenden Sanierungskosten in Höhe von voraussichtlich 4,2 Mio. € vollständig über Verbrauchsgebühren zu erheben.

Die entstandene Kostenüberdeckung des vorherigen Kalkulationszeitraumes ist in die Neukalkulation der Wassergebühren einzubeziehen.

Beiträge

Herstellungsbeiträge fallen für die mögliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungs-Infrastruktur an. Grundstückseigentümer müssen diese Beiträge entrichten, wenn ihr Grundstück erstmals an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird oder wenn bei einem bereits bebauten Grundstück eine Geschossflächenerweiterung wie z. B. durch den Anbau eines Wintergartens erfolgt. Nicht betroffen sind hiervon alle bereits veranlagten Grundstücke.

	neuer Satz	bisheriger Satz
je m ² Grundstücksfläche	0,75 €	0,73 €
je m ² Geschossfläche	6,43 €	6,25 €

Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen bzw. auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Es wird vorgeschlagen, dass eine Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile (wie bisher) nicht vorgenommen wird. Bei dieser Berechnungsvariante würde sich der Kubikmeterpreis um 0,01 € auf 2,00 €/m³ erhöhen. Dies würde in den kommenden vier Jahren einen Gesamtbetrag in Höhe von ca. 8.900,00 € einbringen.

Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2013 besteht außerdem die Möglichkeit, bei der Gebührenkalkulation als Grundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen die Wiederbeschaffungszeitwerte der Anlagen zu verwenden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Gebühren wesentlich erhöhen würden. Auf eine exakte Berechnung dieser Gebührensätze wurde verzichtet.

Diese beiden Optionen bietet das Abgaberecht, damit Rücklagen für künftige Investitionen angesammelt und damit die kommende Generation durch den Einsatz dieser Rücklagen entlastet wird. Die daraus entstehenden Beträge wären einer Sonderrücklage zuzuführen.

Ein Nachteil bei der Festlegung dieser Varianten wäre eine evtl. Versteuerung der dadurch entstehenden Gewinne. Die Wasserversorgung ist als Betrieb gewerblicher Art sowohl umsatzsteuer- wie auch körperschaftsteuerpflichtig.

Bisher wurde von den Optionen weder bei der Wasserversorgung noch bei der Entwässerungseinrichtung Gebrauch gemacht.

Die neuen Beitrags- und Gebührensätze gelten ab 01.01.2020. Mit dem Abrechnungsbescheid der Wassergebühren 2019 (alte Gebühr) im Frühjahr 2020 erhalten die Verbraucher auf der Rückseite des Bescheids auch die Vorauszahlung für 2020 mitgeteilt. Seit 01.01.2018 werden vier Abschläge mit jeweils einem Viertel mit der Vorjahresabrechnung im Frühjahr sowie zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Frau Suchowski wird in der Sitzung die Kalkulation vorstellen und steht für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Finanzierung:

Die Haushaltsansätze werden entsprechend der neuen Beitrags- und Gebührensätze angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schwabhausen beschließt die vorliegende Kalkulation des Herstellungsbeitrages und der Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Fassung 27.09.2019).

Die Möglichkeit nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und 4 KAG, auf die zuwendungsfinanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anlagenteile) oder auf Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben, wird nicht in Anspruch genommen.

Die aufgrund der Gebühren- und Kostenentwicklung entstandene Überdeckung am Ende des momentanen Kalkulationszeitraumes (2016 bis 2019) ist im neuen Kalkulationszeitraum (2020 bis 2023) zu berücksichtigen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 2

TOP 5 Erlass einer Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde Schwabhausen
--

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Art. 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung(GO) zum 25.05.2018 ist u. a. eine Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde Schwabhausen erforderlich.

Finanzierung:

ohne

Satzungsbeschlussvorschlag:

Erste Satzung der Gemeinde Schwabhausen zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) vom

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Schwabhausen vom 19.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. **In dem Einleitungssatz vor § 1** wird die Angabe „**Abs. 2**“ durch die Angabe „**Abs. 2 bis 4**“ ersetzt.
2. **§ 10 Abs. 3** wird aufgehoben.
3. **§ 10 Abs. 4** wird zu **§ 10 Abs. 3**
4. **Nach § 19** wird folgender **§ 19a** eingefügt

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebährensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
5. **In § 21 Abs. 1** ist der Verweis auf „**§ 2 Abs. 4 des Eichgesetzes**“ auf „**§ 40 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz - MessEG**“ zu ändern.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmung: Ja 18 Nein 1

TOP 6 Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Schwabhausen
--

Sachverhalt:

Aufgrund der Neukalkulation der Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Schwabhausen ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) erforderlich.

Des Weiteren wird aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen in den bisher rechtskräftigen Satzungen vom Landratsamt Dachau und dem Bayerischen Gemeindetag empfohlen, eine Regelung zur Anrechnung der bisher veranlagten Flächen in der Satzung aufzunehmen.

Finanzierung:

ohne

Satzungsbeschlussvorschlag:

Vierte Satzung der Gemeinde Schwabhausen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Schwabhausen vom 19.09.2011, geändert durch Satzung vom 18.11.2015, 28.09.2016 und 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

6. **§ 6** (Beitragssatz) erhält folgende neue Fassung:
„Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,75 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,43 €

7. **§ 10 Abs. 1 Satz 2** (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

8. **§ 16 Übergangsregelung - wird neu eingefügt**

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden bei Nacherhebungsfällen als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmung: Ja 18 Nein 1

TOP 7 Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen in den bisher rechtskräftigen Satzungen wird vom Landratsamt Dachau und dem Bayerischen Gemeindetag empfohlen, eine Regelung zur Anrechnung der bisher veranlagten Flächen in der Satzung aufzunehmen.

Finanzierung:

ohne

Satzungsbeschlussvorschlag:

**Dritte Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Schwabhausen (BGS-EWS)**

vom

Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Schwabhausen vom 20.11.2009, geändert durch Satzung vom 19.11.2013 und 29.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 16 Übergangsregelung - wird neu eingefügt

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden bei Nacherhebungsfällen als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 8 Abwasserbeseitigung Oberroth, Armetshofen und Schwabhausen Vorstellung der Untersuchungsergebnisse aus den TV-Untersuchungen und ggf. Beschluss zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schwabhausen hat die Aufträge zur Reinigung und optischen Kanalinspektion am 19.05.2015 für die Ortsteile Oberroth, Armetshofen und nördliches Schwabhausen an die Fa. Weißenhorn aus Königsbrunn und am 19.12.2017 für den Hauptort Schwabhausen an die Fa. RKI GmbH aus Oberschöneegg vergeben.

Mit der Auswertung der Ergebnisse aus den Befahrungen wurde das Ingenieurbüro Mayr aus Aichach beauftragt.

In der heutigen Sitzung werden dem Gemeinderat vom Ingenieurbüro Mayr die Schäden aufgezeigt und die Sanierungsvorschläge mit Kostenberechnung erläutert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Sanierung der Kanäle und Schächte in einer Ausschreibung zu vergeben, um kostengünstige Angebote zu erhalten.

Finanzierung:

In der Haushaltsplanung 2020 wurden bei der Haushaltsstelle 7000.5101 – Unterhalt unbeweglichen Vermögen- für die Sanierung der Kanäle und Schächte in den Ortsteilen Schwabhausen, Oberroth und Armetshofen Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 € vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schwabhausen nimmt die vorgestellten Untersuchungsergebnisse aus den Kanalbefahrungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Ausschreibung der Sanierung der Kanäle und Schächte in den Ortsteilen Schwabhausen, Oberroth und Armetshofen durchzuführen und die Maßnahmen umzusetzen.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 9	Bauleitplanung Bebauungsplan Stetten "An der Ringstraße" Vorstellung des Planentwurfs und ggf. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
--------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schwabhausen hat in seiner Sitzung vom 23.10.2018 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren Stetten „An der Ringstraße“ wieder aufzunehmen, das bisherige Verfahren einzustellen und den neuen Umgriff auf die Fl.-Nrn. 452 und 412 Tfl. der Gemarkung Rummeltshausen zu beschränken.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.07.2019 wurde ohne Gegenstimmen beschlossen, die Variante 3 (2 Wohnhäuser mit Tiefgarage) weiterzuverfolgen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.11.2019 dem Gemeinderat Schwabhausen mit zwei Gegenstimmen empfohlen, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen. Die Änderungen zum Immissionsschutz wurden bereits eingearbeitet. Martina Purkhardt fand, dass sich das Bauvorhaben im ländlich geprägten Ortsteil Stetten nicht einfügt. Die massive Bebauung mit 15 Wohneinheiten passt nicht zu den umliegenden Einzel- und Doppelhäusern. Sven von Kummer war ebenfalls der Meinung, dass ein 3-geschossiges Gebäude am Ortseingang zu gewaltig ist.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 6100.6550 (Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungspläne) wurden im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 60.000,00 € veranschlagt. Hiervon steht noch ein Betrag in Höhe von 2.540,62 € zur Verfügung. Im Haushalt 2020 werden weitere Haushaltsmittel eingeplant

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Die Verwaltung wird beauftragt, offiziell eine Änderung der Festsetzung der Ortsdurchfahrt und einen Wegfall der Anbauverbotszone im Ortsteil Stetten bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 10	Antrag des CSU-Gemeinderatsmitgliedes Thomas Böswirth Errichtung einer einseitigen Befestigung der Straße Puchschlagen - Mach- tenstein mit Rasengittersteinen
---------------	---

Sachverhalt:

Mit Email vom 24.10.2019 beantragte CSU-Gemeinderatsmitglied Thomas Böswirth die einseitige Befestigung der Machtensteiner Straße vom Ortsschild Puchschlagen bis zur Hofeinfahrt Stall Sedlmair mit Rasengittersteinen. Ausführung: 40 cm Breite, unterfüllt mit Magerbeton, ca. 280 m Länge, Baukosten ca. 5.600,00 €, Materialkosten unter 3.000,00 €.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 6300.5100 – laufender Unterhalt und Instandsetzung von Gemeindestraßen wurden im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 260.000,00 € veranschlagt. Hiervon steht noch ein Betrag in Höhe von 130.228,02 € zur Verfügung.

Beschluss:

Die Gemeinde beauftragt eine Baufirma für die einseitige Befestigung der Ortsverbindungsstraße Puchschlagen-Machtenstein auf einer Länge von ca. 280 m (vom Ortsschild Puchschlagen bis zur Hofeinfahrt Stall Sedlmair) mit Rasengittersteinen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 7

TOP 11	Antrag des CSU-Gemeinderatsmitgliedes Thomas Böswirth Der Straßenausbau der Machtensteiner Straße in Puchschlagen soll neu be- handelt werden. Zum einen braucht es keinen Ausbau und zum anderen sol- len die Kosten nicht auf die Anwohner umgelegt werden
---------------	---

Sachverhalt:

Mit Email vom 05.11.2019 stellt Herr Thomas Böswirth folgenden Antrag:

„Der Straßenausbau der Machtensteiner Straße in Puchschlagen soll neu behandelt werden. Zum einen braucht es keinen weiteren Ausbau und zum anderen sollen die Kosten nicht auf die Anwohner umgelegt werden.“

*Bitte lesen Sie dazu das Dokument im Anhang samt aller Unterschriften der Anwohner.
Um den Fall etwas greifbarer zu machen, würden wir vor der Behandlung im Gemeinderat eine
Vor-Ort-Begehung des Straßenabschnitts mit allen interessierten Gemeinderäten vorschlagen.“*

Der Gesetzgeber hat zu den sog. „Altanlagen“ folgende Regelungen beschlossen:

Zur Abmilderung des Übergangs bis zum In-Kraft-Treten der bereits durch Gesetz vom 08.03.2016 eingeführten und erst zum 01.04.2021 in Kraft tretenden Regelung für sog. Altanlagen in Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG – kein Erschließungsbeitrag mehr, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung 25 Jahre vergangen sind – galt schon bisher Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG.

Nach dieser Vorschrift kann die Gemeinde in der Erschließungsbeitragssatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrages erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen.

Diese Regelung hat der Gesetzgeber nunmehr zum 01.06.2019 mit dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz 2019/2020 – HG 2019/2020 - veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 31.05.2019) durch Einfügung des Art. 13 Abs. 6 Satz 3 KAG erweitert.

Demnach können die Gemeinden in der Satzung bestimmen, dass hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021 nicht nur ein Beitrag bis zu einem Drittel, sondern bis hin zum ganzen Beitrag erlassen werden kann.

Die Möglichkeit des Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 KAG ist unabhängig von einem Erlass nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. A KAG i.V.m. § 227 AO und damit unabhängig vom Vorliegen einer Unbilligkeit.

Es ergeben sich durch den Erlass nach Art. 13 Abs. KAG mehrere Möglichkeiten:

1. Erstmalige, endgültige Herstellung der Erschließungsanlage und vollständige Abrechnung
2. Erstmalige, endgültige Herstellung der Erschließungsanlage und Teilerlass
 - a) Nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG (max. zu einem Drittel)
 - b) Nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG
3. Erstmalige, endgültige Herstellung der Erschließungsanlage und gleichzeitiger vollständiger Erlass nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG
4. Verzicht auf die erstmalige, endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage

Die neugeschaffene Regelung gibt den Städten und Gemeinden lediglich einen maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Kommunen im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung entscheiden können, inwieweit sie davon Gebrauch machen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist aber darauf hin, dass eine differenzierte Anwendung der Erlassmöglichkeit – insbesondere für einzelne Maßnahmen – einer fundierten Begründung bedarf, um nicht gegen das Willkürverbot zu verstoßen.

Zur Gewährung eines Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 KAG ist in jedem Fall eine entsprechende Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung erforderlich.

Sollte die Regelung für einen Beitragserlass in der Erschließungsbeitragssatzung nicht pauschal für alle betroffenen Straßen gewährt werden, müssten die Straßen exakt aufgeführt werden.

Eine Aufnahme des Billigkeitserlasses würde die Straßen „Am Brand, Amselweg, Machtensteiner Straße und Wiesenweg“ betreffen. Die bereits verauslagten Kosten an den vier Erschließungsmaßnahmen unterscheiden sich jedoch enorm.

In den Sitzungen des Gemeinderates vom 05.06.2018 und 07.05.2019 wurde beschlossen, dass die Erschließungsanlage „Machtensteiner Straße“ entsprechend der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Schwabhausen fertig gestellt und abgerechnet werden soll, da die Anlage technisch nicht fertig gestellt ist. Zudem wurde das Abrechnungsgebiet festgelegt.

An der Straße sind der Straßenkörper und die Straßenbeleuchtung bereits hergestellt, die Kosten hierfür belaufen sich auf 5.602,30 Euro.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über den vorhandenen Seitenstreifen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben müsste die Ableitung des Oberflächenwassers geordnet mit Randbefestigung erfolgen.

Aufgrund der gefassten Beschlüsse wurde der Planauftrag mit den Leistungsphasen 1-9 durch den Gemeinderat am 25.09.2018 erteilt und die Umsetzung der Maßnahme beschlossen.

Mittlerweile lassen sich sowohl zwei Anlieger als auch die Gemeinde Schwabhausen anwaltlich vertreten.

Finanzierung:

Die bisher verauslagten Kosten in Höhe von 5.602,30 € und den noch ausstehenden Ingenieurhonorar können nicht auf die Anlieger umgelegt werden, wenn der Gemeinderat sich gegen einen Ausbau und Umlegung der Kosten auf die Anlieger entscheidet. Die Kosten sind in diesem Fall vollständig von der Gemeinde Schwabhausen zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Gemeinderat sich wegen des Willkürverbotes dafür entscheidet diese Regelung auch auf die anderen Straßen anzuwenden. Die Gesamtkosten, die von der Gemeinde zu tragen sind belaufen sich dann auf ca. 0,5 Mio. €.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schwabhausen stimmt dem nachfolgenden Antrag zu.

„Der Straßenausbau der Machtensteiner Straße in Puchschlagten soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates im Dezember neu behandelt werden.“

Abstimmung: Ja 17 Nein 2

TOP 12 Bauleitplanung Bebauungsplan Schwabhausen "Südost, 3. Änderung und Erweiterung" Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 und ggf. Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schwabhausen hat in seiner Sitzung vom 24.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Schwabhausen „Südost, 3. Änderung und Erweiterung“ in der vorliegenden Fassung vom 23.07.2019 gebilligt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB wurde die Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.10.2019 bis 25.10.2019 durchgeführt und gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Schwabhausen hat in seiner Sitzung vom 12.11.2019 die eingegangenen Stellungnahmen vorberaten und einstimmig empfohlen, den Entwurf vom 23.07.2019 unter Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen zu billigen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Beschlussvorschläge liegen dem Gemeinderat vor.

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Landratsamt Dachau – Fachbereich - Rechtliche Belange

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

1.1.1 Punkt 1.1

Das Fassungsdatum der 2. Änderung müsste korrigiert werden. Das richtige Datum wäre der 29.01.2013.

Beschluss:

Das Datum wird berichtigt auf den 29.01.2013.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

1.1.2 Die Nummerierung der 3. Änderung und Erweiterung kann nicht nachvollzogen werden. Es fehlen die Punkte 1.4 und 1.5.

Auch im Vergleich mit der 2. Änderung kann keine Verbindung hergestellt werden. Es wird deshalb um Überprüfung und Änderung bzw. Anpassung gebeten.

Beschluss:

Die Nummerierung wird überarbeitet und berichtigt.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

1.2 Landratsamt Dachau – Fachbereich Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf im Bebauungsplangebiet ist gemäß Vorgaben Arbeitsblatt W 405 gewährleistet.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

1.3 Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorhaben

Die Gemeinde Schwabhausen beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes zu schaffen. Dazu soll im Südosten von Schwabhausen bestehendes Wohngebiet geringfügig (ca. 0,04 ha) erweitert werden.

Bewertung

Die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Hinweis

Der Flächennutzungsplan sollte entsprechend berichtigt werden.

Beschluss:

Die überplante Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als WA Fläche dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

1.4 Bund Naturschutz – Ortsgruppe Schwabhausen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Schwabhausen „Südost, 3. Änderung und Erweiterung“ mit integriertem Grünordnungsplan Stellung nehmen zu können.

Eine Innenentwicklung ist der Außenentwicklung vorzuziehen. Daher ist die Nachverdichtung im Bestand durchaus begrüßenswert.

Aus unserer Sicht fehlen jedoch Aussagen zu den gem. § 1 Abs.6 Satz 7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen:

- In der Begründung sind weder Aussagen zum Baugrund sowie der Versickerungsfähigkeit des Bodens gemacht. Hier stellt sich die Frage, ob das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Baugrund versickert werden kann oder wie anderweitig damit verfahren werden soll.
- Müssen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Bäume gefällt werden? Es stehen zwei alte Obstbäume und eine junge Kastanie auf dem Grundstück.
- Es fehlen jegliche Angaben zu möglichen vorkommenden Arten. Der Hinweis gem. 2.4, dass auf § 44 BNatSchG verwiesen wird, macht noch keine Aussage darüber, ob planungsrelevante Arten im Umgriff des BP vorhanden sind und erscheint auch nicht ausreichend. Auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht direkt für den Bebauungsplan gelten, muss der Artenschutz dennoch bereits auf dieser Ebene beachtet werden. Ein Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen.
- Für den neuen Bauraum soll eine GRZ von 0,4 festgesetzt werden. Ist hier eine Überschreitung der GRZ bis 0,6 für Anlagen gem. § 19 (4) BauNVO möglich? Die Realisierung eines Gebäudes + Garage + erforderliche Zuwegungen auf der geringen Flächengröße (ca. 360 m²?) erscheint schwierig.
- Soll eine Einzäunung des Grundstücks erfolgen? Hier wäre auf die entsprechende Bo-

denfreiheit für Kleinsäuger hinzuweisen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Merkel

Beschluss:

Zu Baugrund /Versickerungsfähigkeit:

Das Regenwasser wird in der Gemeinde Schwabhausen üblicherweise soweit als möglich dem Untergrund zugeführt. Ein Überlauf nach der Versickerungsanlage in den gemeindlichen Kanal ist möglich.

Somit wird ein Maximum an Versickerungsgrad erreicht. Die Gemeinde verlangt diesbezüglich eine zu genehmigende Entwässerungsplanung. Deshalb ist eine Ergänzung des Bebauungsplanes nicht notwendig.

Zu vorhandenen Bäumen:

Ein Hinweis auf Ersatzpflanzungen wird aufgenommen.

Zu § 44 BNatSchG

Das Baugrundstück wird bereits jetzt als Gartenfläche mit Rasen und Kleinpflanzungen genutzt. Eine schützenswerte Art ist hier nicht zu erwarten. Der Hinweis auf § 44 BNatSchG ist ausreichend und dient der Information der weiteren Bauausführenden. Bei Einhaltung des BNatSchG ist keine Verletzung des Artenschutzes zu erkennen.

Zu Einzäunung

Ein Hinweis zur Bodenfreiheit von Zäunen wird aufgenommen.

Zu GRZ

Die festgesetzte GRZ ergibt sich aus der angrenzenden 2. Teiländerung und Erweiterung des Bebauungsplanes Südost und ist mit diesem identisch. Eine Überschreitung der GRZ bis zu 50% mit Anlagen gem. § 19 (4) BauNVO ist gesetzlich zulässig und möglich. Um auf dem Grundstück eine Garage mit Wendemöglichkeit zu ermöglichen wurde diese gesetzliche Obergrenze festgesetzt.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

1.5 Bayernwerk Netz GmbH

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Keine

Finanzierung:

Zur Übernahme der anfallenden Kosten wurde bereits ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller geschlossen.

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Schwabhausen beschließt den Bebauungsplan Schwabhausen „Südost, 3. Änderung und Erweiterung“ in der Fassung vom 23.07.2019 mit Begründung unter Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, bzw. es handelt sich nur um redaktionelle Änderungen. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.

Die geänderte Fassung erhält das Datum 26.11.2019.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 13 Bauleitplanung Ortsabrundungssatzung Puchschlag "Filserweg Südost" Aufstellungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schwabhausen hat in seiner Sitzung vom 24.09.2019 beschlossen, das bisherige Bebauungsplanverfahren Puchschlag „Filserweg Südost“, aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, aufzuheben.

Die Realisierung zur Bebauung auf einer Tfl. des Grundstücks Flur-Nr. 183 soll nunmehr über eine Ortsabrundungssatzung geregelt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Gemeinderat Schwabhausen in der Sitzung vom 12.11.2019 einstimmig empfohlen, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Wolfgang Hörl schlug vor, mit dem Antragsteller einen Bindungsvertrag abzuschließen.

Finanzierung:

Zur Übernahme der anfallenden Kosten wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller geschlossen. Sämtliche Kosten zur Erschließung des Grundstücks (Kanal, Wasser, Straße etc.), sind vom Antragssteller zu tragen.

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Schwabhausen beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Das Gebiet umfasst eine Teilfläche von Flur-Nr. 183 der Gemarkung Puchschlag.

Die Einbeziehungssatzung soll die Bezeichnung Puchschlag „OAR Filserweg-Südost“ erhalten.

Zur Übernahme der anfallenden Kosten ist der geschlossene städtebauliche Vertrag mit dem Antragsteller entsprechend anzupassen.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 14	Zukunftspläne zum Ausbau der Staatsstraßen in der Gemeinde Schwabhausen Antrag auf Sanierung der Ortsdurchfahrt Schwabhausen und Bau einer Ortsumgehung von Arnbach
---------------	--

Sachverhalt:

Am 16.10.2019 fand im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Gespräch mit Herrn Ministerialdirigent Prof. Dr. Wolfgang Wüst zum Thema „Ausbau der Staatsstraßen im Landkreis Dachau“ statt. Anlass des Gesprächs war, die derzeitige, zum Teil sehr unbefriedigende, Situation der Staatsstraßen zu verbessern.

Im Bereich der Gemeinde Schwabhausen handelte es sich um die Ortsumgehung von Arnbach (St 2054) und die Generalssanierung der Ortsdurchfahrt Schwabhausen.

Um die Umsetzung und Realisierung der Maßnahmen mit Nachdruck einzufordern, sollte der Gemeinderat Schwabhausen aus Sicht der Verwaltung nachfolgende Beschlüsse fassen.

Finanzierung:

ohne

Beschluss:

Ortsumgehung von Arnbach (St. 2054)

Der Engpass an der St. 2054 in Arnbach, entlang der Friedhofsmauer stellt einen großen Gefahrenpunkt dar. Eine wesentliche Verbesserung kann nur im Rahmen einer Ortsumfahrung erzielt werden. Die künftige Trasse der St. 2054 könnte parallel zur S-Bahnlinie verlaufen. Gleichzeitig müsste auch eine Änderung der gefahren- und kurvenreichen Trasse der St. 2054 zwischen Arnbach und Erdweg erfolgen. Die Planungen für diese Straßenbaumaßnahmen sollten umgehend in Angriff genommen werden.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

Beschluss:

Ortsdurchfahrt Schwabhausen (St. 2047)

Die Ortsdurchfahrt der St. 2047 weist an mehreren Teilabschnitten erhebliche Schäden auf. Eine Generalsanierung mit Erneuerung des Unterbaus ist dringend erforderlich. Die Schadstellen sollten umgehend behoben werden. Bei der Planung sollte auch die Ausführung eines Geh- und Radweges berücksichtigt werden

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 15 Zuschussantrag des Tierschutzvereines Dachau zum Bau eines Multifunktionsgebäudes

Sachverhalt:

Der Tierschutzverein Dachau e.V. stellte mit Schreiben vom 20.10.2017 folgenden Zuschussantrag:

„Zuschussantrag zum Bau eines „Multifunktionsgebäudes“ auf dem Gelände des Tierschutzvereines Dachau e.V., Roßwachstr. 33, 85221 Dachau

*Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,*

um mehr Platz und optimalere Unterbringungsmöglichkeiten für unsere Tiere zu schaffen ist es nötig, einen weiteren Gebäudekomplex zu errichten (wie schon seit Jahren immer wieder angemerkt wurde, entspricht z.B. unsere Hundequarantäne nicht mehr mal den gesetzlichen Anforderungen).

Eigentlich waren noch zwei Projekte geplant. Das erste, die Umsetzung der neuen Hundequarantäne und weitere Hundezimmer (ohne „Zwingercharakter“, nur im Außenbereich mit Gittern) und das nächste Projekt, weitere Katzenzimmer für die Tiere, die nach der Quarantäne in ein Zimmer dürfen, sich aber noch entweder von einer Operation erholen müssen, aufgepäppelt werden, eine längere Erkrankung auskurieren (wofür sie nicht mehr in einer Quarantänebox sitzen müssen) und für Katzenmütter, um dort ihre Welpen aufzuziehen. Gerade diese Tiere

benötigen viel Ruhe, die sie derzeit bei der Unterbringung im Katzenhaus nicht haben, da dort natürlich auch ständig Besucher sind.

Geplant sind neben den Katzensimmern 3 große Quarantäneräume mit jeweils einem kleinen Außenzwinger. Außerdem gibt es vier Hundezimmer (mit Auslauf), diese sind vorgesehen für kleine oder sehr ängstliche Hunde, die im Hundehaus Panik haben, oder für Welpen oder Hündinnen mit Welpen. Im „Wirtschaftstrakt“ sind geplant ein Hundebad, eine größere Futterküche und Futterlagerraum, Räume für Waschmaschine und Trockner (Industriemaschinen) und ein Raum für Handtücher- und Deckenlager.

Alle Räume sind funktionell und auch nicht zu groß dimensioniert, wir halten uns hier an die gesetzlichen Vorgaben.

Aus Kostengründen haben wir uns nun entschieden, „einen Multifunktionsbau“ zu errichten, da zwei getrennte Projekte wesentlich teurer wären. Diese Baumaßnahme dürfte das letzte Bauvorhaben sein, denn die jahrzehntelange Erfahrung zeigt, dass das Tierheim dann „gut aufgestellt“ ist. Absolute Notfallsituationen mit sehr vielen Tieren kann man einfach nicht planen und es kann trotz allem vorübergehend mal ein Engpass entstehen. Dieser Gebäudekomplex wird für Besucher nicht zugänglich sein, um den dort untergebrachten Tieren die nötige Ruhe zu verschaffen.

Dass wir den Bau überhaupt in Angriff nehmen und in eine Detailplanung gehen können, verdanken wir einer Erbschaft und eines zweckgebundenen Vermächtnisses für den Hundebereich. Allerdings beläuft sich die GROBKostenschätzung auf 800.000,00 Euro. Vermutlich werden die Kosten höher, da wir z.B. sämtliche Räume (ausgenommen der Flure) bis zur Decke fliesen müssen und bei der Verfüugung kein herkömmliches Material hergenommen werden kann, sondern mit Epoxitharz verfügt werden muss (wegen der häufig eingesetzten Desinfektionsmittel). Wie auch beim letzten Bauprojekt werden wir dafür keine Kredite aufnehmen und eine Verschuldung riskieren. Wir benötigen natürlich noch Spenden aber auch Zuschüsse von den Kommunen, damit wir dieses Vorhaben auch in die Tat umsetzen können.

Nähere Erläuterungen:

Die Hundequarantäne entspricht seit 2001 (!) nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen (der Tierschutzverein hat auch schon lange darauf hingewiesen). Die Bodenflächen der Zwinger sind zu klein, das Mindestmaß wird nicht erfüllt. Einige Hundezwinger im Hundehaus können aufgrund der kleinen Größe fast nicht genutzt werden.

Auszug Tierschutz-Hundeverordnung (in Kraft seit 2001)

In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe	Bodenfläche mindestens qm
bis 50 cm	6
über 50 bis 65 cm	8
über 65	10, 2

Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Derzeit im Tierheim Dachau:

Hundequarantäne (ohne Tageslicht, nur Glasbausteine):

3 x 4,32 qm und 2 x 4,50.

In den beiden Hundehäusern stehen insgesamt 22 Zwinger zur Verfügung. Größen:

2 x 5,90 qm

Nach Errichtung des geplanten Neubaus werden die vier kleinen Zwinger (2,28 qm, je zwei pro Hundehaus) aufgelöst und mit dem Nebenzwinger verbunden, d.h. in beiden Hundehäusern entstehen dann insgesamt 4 größere Zwinger.

Geplant sind zudem 3 große Quarantänerräume (je 10,2 qm) mit jeweils einem kleinen Außenzwinger. Außerdem gibt es vier Hundezimmer (je 10,2 qm) (mit Auslauf), diese sind vorgesehen für kleine oder sehr ängstliche Hunde, die im Hundehaus Panik haben, oder für Welpen oder Mama mit Welpen. Wir bekommen häufig traumatisierte Hunde, die im Hundehaus total panisch reagieren und oftmals dann dazu neigen, zu schnappen oder sich gar nicht mehr anfassen zu lassen, verweigern das Futter oder reagieren mit massivem Durchfall. Meistens waren diese Hunde noch nie in einem Zwinger, gerade bei Tieren von Verstorbenen ist die Situation extrem: Besitzer und „Heimat“ verloren, in einem Zwinger und vielen Artgenossen, die bellen, ungewohnte Geräusche und dann noch die Besucher zu den Öffnungszeiten. Diese Tiere sollen erst einmal „ankommen können“, Vertrauen zu den Pflegern fassen und dafür sind die vier neu zu errichtenden Hundezimmer gedacht. Hier ist nur der Außenbereich vergittert, innen sind es Räume ohne „Zwingermentalität“.

Bei den Katzen sind die zusätzlichen Räume nötig (geplant 4 x 10,07 qm, 4 x 9,09 qm), da die vorhandenen Räumlichkeiten nicht ausreichen. Weitere Probleme: Katzenmütter mit Babies brauchen Ruhe, die sie im Katzenhaus (durch die Besucher) nicht haben, oft versagt hier der Milchfluss (sie können dann nicht mehr säugen) oder sie sind so gestresst, dass sie ihre Babies nicht mehr versorgen wollen. Trächtige Katzen benötigen ebenfalls Ruhe, es kann hier zu Fehlgeburten kommen, wenn der Stress zu groß ist.

Katzen, die keine Boxenruhe (eingeschränktes Bewegungsfeld nach z.B. Operationen) mehr benötigen, aber noch nicht gesund sind, können derzeit nur in das Katzenhaus gesetzt werden. Auch hier besteht wieder das Problem, dass die Tiere noch Ruhe benötigen und sie noch nicht vermittlungsfähig sind. Es sind oft langwierige Diskussionen mit Interessenten nötig, um diesen den Sachverhalt zu erläutern, weil sie genau DIESE Katze wollen.

Der Multifunktionsbau ist für Besucher NICHT zugänglich und die Tiere kommen erst in das Katzen- / oder Hundehaus, wenn sie frei sind zur Vermittlung, d.h. dann auch geimpft, kastriert und vor allem genesen.

Im „Wirtschaftstrakt“ sind geplant ein Hundebad (16,91 qm), eine größere Futterküche (13,04 qm) und Futterlagerraum (12,07 qm), Räume für Waschmaschine und Trockner (Industriemaschinen, 1 x 9,13 qm und 1 x 7,31 qm) sowie ein Raum als Handtücher- und Deckenlager (13,09 qm).

Weiterhin ist geplant, nach Errichtung des neuen Gebäudes im Wohnhaus (wo auch noch Katzen untergebracht sind) drei zusätzliche Katzenpensionszimmer anzubieten, um die Einnahmen des Tierschutzvereins etwas zu erhöhen. Auch könnten dann weitere Kleintierpensionen angenommen werden.“

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.11.2017 einvernehmlich festgelegt, dass keine Haushaltsmittel im Haushalt 2018 vorgesehen werden.

Im Rahmen der Bürgermeisterbesprechung am 22.07.2019 wurde unter den Bürgermeister vereinbart, das in den Gremien für den Bau des Multifunktionsgebäudes über einen Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro Einwohner beraten wird.

Als Anlage beigefügt ist die aktuelle Fortschreibung der Kostenberechnung in Höhe von 951.405,00 €.

Finanzierung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 wurden bei der Haushaltsstelle 1100.9880 – Investitionszuschüsse Tierheim in Höhe von 6.500,00 € berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schwabhausen spricht sich für einen Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro Einwohner für den Bau des Multifunktionsgebäudes an den Tierschutzverein Dachau e.V. unter dem Vorbehalt des Nachweises der Finanzierung und der Umsetzung der Maßnahme aus.

Abstimmung: Ja 17 Nein 2

TOP 16 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 - Teilbereich Finanzen im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den BKPV getroffenen Feststellungen

Sachverhalt:

Der Auszug des Prüfberichtes des BKPV für den Teilbereich Finanzwesen wurde als Anlage zur Ladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurden durch den BKPV Teilbereich Finanzen folgende Feststellungen getroffen. Der Prüfbericht steht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Finanzierung:

ohne

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Teilbereich des Prüfungsberichtes aus der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2012 bis 2016 (Teilziffern 1, 3 - 7 u. 13 -19) sowie die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 17 Antrag auf Aufnahme Flur. 249 Gemarkung Schwabhausen in den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Schwabhausen und dem TSV Schwabhausen 1929 e.V.,

Der Tagesordnungspunkt wurde von der öffentlichen Gemeinderatssitzung abgesetzt und in anschließender nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schwabhausen wurde mit Schreiben vom 26.09.2019 durch das Wasserwirtschaftsamt München informiert, dass die Verbundleitung Arnbach nach Markt Indersdorf unter folgenden Landtagsbeschluss fällt:

„Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat uns mit Schreiben vom 23.08.2019, AZ: 58g-U4454.0-2019/11-12, darüber informiert, dass gemäß Landtagsbeschluss Drs. 18/2898 vom 04.Juli 2019, Vorhaben nach 2.2.2 und 2.2.3 RZWAS 2018, die zwischen 01.01.2016 und 31.12.2018 begonnen wurden, förderrechtlich mit Vorhaben die seit 01.11.2018 begonnen wurden, gleichgestellt werden.“

Somit können jetzt entsprechende Vorhaben, die erst nach den Regelungen der RZWas 2018 förderfähig sind (z.B. wegen Herabsetzung oder Wegfall der Härtefallsschwelle), aber bereits im Zeitraum 01.01.2016 – 31.10.2018 begonnen wurden, nachträglich einen Zuwendungsbescheid erhalten.

Die im Bau befindliche Verbundleitung von Arnbach nach Markt Indersdorf wäre von dieser Regelung betroffen.

Die Gemeindeverwaltung stellt derzeit mit dem Ingenieurbüro Mayr die vom Wasserwirtschaftsamt München geforderten Unterlagen zusammen. Der Antrag wird vom Wasserwirtschaftsamt München auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen würde anschließend eine rückwirkende Freigabe nach Nr. 4.2 Satz 2 Teil B RZWas 2018 erteilt und ein Zuwendungsbescheid erlassen werden. Eine Aussage ob und in welcher Höhe eventuell Zuwendungen gewährt werden können, kann von Seiten der Gemeinde Schwabhausen nicht abgeschätzt werden.

Für die Beantragung der Zuwendung müssen nachfolgende Beschlüsse gefasst werden:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schwabhausen beschließt für die Maßnahme „AWB Arnbach, Anschluss an die Kläranlage Indersdorf“ die Teilnahme am Förderprogramm nach RZWas 2018

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

Beschluss:

Die Gemeinde Schwabhausen verpflichtet sich bei Bezug von Fördergeldern nach RZWas 2018 zur Teilnahme am nach RZWas 2018 geforderten Benchmarking-Programm innerhalb von drei Jahren nach Zuwendungsempfang.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 19 Erschließungsanlagen Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB - Machtensteiner Straße
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schwabhausen hat in seiner Sitzung vom 05.06.2018 beschlossen, dass die o.g. Straße entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schwabhausen endgültig herzustellen und durch die Verwaltung abzurechnen ist.

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S.d. § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4-7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Vorliegend handelt es sich bei der Machtensteiner Straße um eine bereits seit längerem bestehende Straße. Die Straße ist beidseitig bebaut. Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben. Der Ausbau erfolgt auf der vorhandenen Trasse, die bestehende Fahrbahn, mit einer Breite von 4,50 – 6,50 m, bleibt bestehen. Es soll zur ordnungsgemäßen Straßenentwässerung eine Granit-Großpflasterzeile als Wasserführung an der nördlichen Straßenseite eingebaut und die verbleibenden Ränder mit Schotter befestigt werden.

Unter Berücksichtigung des Ziel- und Quell- sowie des Durchgangsverkehrs ist ein Ausbau in dieser Breite erforderlich, aber auch ausreichend.

Aufgrund vorgenannten Sachverhaltes ist vom Gemeinderat zusätzlich zu beschließen, dass die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB erfüllt sind.

Finanzierung:

ohne

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019 behandelt werden.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 20 Erschließungsanlagen Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB - Am Brand

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Schwabhausen hat in seiner Sitzung vom 05.06.2018 beschlossen, dass die o.g. Straße entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schwabhausen endgültig herzustellen und durch die Verwaltung abzurechnen ist.

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S.d. § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4-7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Vorliegend handelt es sich bei der Straße Am Brand um eine bereits seit längerem bestehende Straße. Die Straße ist derzeit einseitig bebaut. Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben. Der Ausbau erfolgt auf der vorhandenen Trasse, die Fahrbahn wird mit einer Breite von 6,50 m im Mittel erfolgen und zur ordnungsgemäßen Straßenentwässerung mit Granit-Großpflasterzeilen als Wasserführung eingefasst werden.

Unter Berücksichtigung des Ziel- und Quellverkehrs ist ein Ausbau in dieser Breite erforderlich, aber auch ausreichend.

Aufgrund vorgenannten Sachverhaltes ist vom Gemeinderat zusätzlich zu beschließen, dass die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB erfüllt sind.

Finanzierung:

ohne

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019 behandelt werden.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 21	Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2020
	-Verwaltungshaushalt
	-Vermögenshaushalt
	-Finanz- und Investitionsplan
	-Stellenplan
	-Haushaltssatzung

Sachverhalt:

Der Haushalt 2020 mit allen Anlagen und Bestandteilen wurde als Anlage zur Ladung auch in Papierform zugestellt. Der Haushaltsentwurf wurde in der Finanzausschusssitzung vom 15.10.2019 vorberaten.

Mit Schreiben vom 30.10.2019 teilte das Landratsamt Dachau der Gemeinde Schwabhausen mit, dass die Kreisumlage von 47 % auf 48 % steigen wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages. Zur Finanzausschusssitzung vom 15.10.2019 wurde noch von einer Erhöhung der Kreisumlage von 47,5 % ausgegangen. Die Mehrausgaben (Erhöhung um 1 % statt 0,5 %) in Höhe von 37.500,00 € können durch die Verringerung des Haushaltsansatzes bei der Haushaltsstelle 7000.5101 aufgefangen werden. Der Haushaltsansatz konnte aufgrund einer derzeitigen Prüfung einer Teilschlussrechnung für die Kanalbefahrung in Schwabhausen durch das zuständige Ingenieurbüro reduziert werden.

Beratung:

Herr Scherf bedankt sich beim 1. Bürgermeister für die Modernisierung des Haushaltswesens in der Gemeinde Schwabhausen. Insbesondere, dass der Haushalt in einer öffentlichen Finanzausschusssitzung beraten wurde und dass der Haushalt als Erster im Landkreis Dachau gesetzeskonform verabschiedet wird. Mit dem Blick auf die Finanzplanung der kommenden vier Jahre sind 10 Millionen Euro Schulden für Maßnahmen in der Gemeinde Schwabhausen eingeplant, diese müssen getilgt und Zinsleistungen erbracht werden. Dies ist in Anbetracht der Mindestzuführung 2020 in Höhe von 147.000,00 € mit der tatsächlichen Zuführung von 147.300,00 € schwierig zu finanzieren. Herr Scherf erklärt, dass die Gemeinde große und dringende Vorhaben mit dem Anbau und der Sanierung der Heinrich-Loder-Halle hat. Dem steht der Sozialwohnungsbau gegenüber. Eine gleichzeitige finanzielle Finanzierung wird sich die Gemeinde nicht leisten können. Hier wird man sich in den nächsten Jahren über die Verschuldung bzw. um andere Möglichkeiten der Finanzierung Gedanken machen müssen.

Der Haushalt setzt Eckpunkte für das Jahr 2020 in dem ein neuer Bürgermeister und ein neuer Gemeinderat gewählt werden und lässt dem neugewählten Gremium ab Mai 2020 Verwirklichungsmöglichkeiten. Die Zahlen des Haushaltes belegen die gute wirtschaftliche Arbeit in den vergangenen sechs Jahren. Die Investitionen konnten ohne neue Schulden getätigt werden. Durch die gute Arbeit können die anstehenden Projekte sehr gut verwirklicht werden, findet Herr Bopfinger. Die Freien Wähler Schwabhausen und der Bürgerblock Arnbach stehen hinter dem Haushaltsentwurf 2020.

Herr Rubner erklärt, dass die UBV dem Haushalt 2020 zustimmen wird.

Die Fraktionen bedanken sich bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung für die gute Arbeit.

Finanzierung:

ohne

Beschluss zum Verwaltungshaushalt:

Der Gemeinderat Schwabhausen stimmt dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf für den Verwaltungshaushalt 2020 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 14.625.800,00 € zu.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

Beschluss zum Vermögenshaushalt:

Der Gemeinderat Schwabhausen stimmt dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf für den Vermögenshaushalt 2020 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 9.027.800,00 € zu.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

Beschluss zum Stellenplan:

Der Gemeinderat Schwabhausen stimmt dem vorliegenden Stellenplan zu.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

Beschluss zur Finanzplanung mit Investitionsplan:

Der Gemeinderat Schwabhausen stimmt der vorliegenden Finanzplanung mit Investitionsplan zu.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

Beschluss zur Haushaltssatzung samt Anlagen:

Der Gemeinderat Schwabhausen beschließt die Haushaltssatzung samt Anlagen und erlässt für das Jahr 2020 aufgrund der Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung
der Gemeinde Schwabhausen, Landkreis Dachau
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.625.800,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.027.800,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.926.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.170.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

TOP 22 Sonstiges

Herr Bächler merkt im Rahmen der gern verwendeten Formulierung „wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt“ an, dass noch die Themen um den Umweltschutz und den Umweltbeauftragten offen sind. Ihm ist klar, dass es in der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember wohl nicht mehr beraten wird und bittet aber darum, dass der Tagesordnungspunkt in der ersten Gemeinderatssitzung in 2020 behandelt wird. Der Vorsitzende erklärt, dass das Thema in der Gemeinderatssitzung im Februar 2020 auf die Tagesordnung genommen wird.